

Entgeltordnung für den Besuch von Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Fürstenau

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Entgeltordnung

Nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) können von Eltern Teilnahmebeiträge für die Betreuung und Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte erhoben werden.

Näheres zu den Elternbeiträgen ist in § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) vom 07.06.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) geregelt.

So haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den § 24 bis 28 NKiTaG erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. Dieser Anspruch umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich der Förderung in der Randzeit.

Der Anspruch erstreckt sich nicht auf Zeiträume der Förderung, die darüber hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und die Kosten von Ausflügen. Hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden.

Diese Entgeltordnung regelt die privatrechtliche Erhebung von Entgelten für den Besuch der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 2 Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten

Für den Besuch einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten) wird ein Entgelt erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.

- 2) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

4-stündige Betreuungszeit	110,00 €
5-stündige Betreuungszeit	135,00 €
6-stündige Betreuungszeit	160,00 €
7-stündige Betreuungszeit	190,00 €
8-stündige Betreuungszeit	215,00 €

Für Sonderöffnungszeiten werden je angefangene halbe Stunde 15,00 € erhoben.

- 3) Der Elternbeitrag für das zweite zahlungspflichtige Kind wird um 20,00 € ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere zahlungspflichtige Kind ermäßigt sich der Beitrag um 45,00 €.

- 4) Sorgeberechtigte, die das Recht auf Betreuung einer Kindertagesstätte zeitlich nicht nach dem im Betreuungsvertrag geregelten Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.
- 5) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- 6) Das Entgelt ist auch für Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Schließung während der Ferien) zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn ein Kind aus Gründen, die die Samtgemeinde nicht zu vertreten hat, fernbleibt.
- 7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. krankheitsbedingte Betreuungsreduzierung) berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

§ 5 Sozialermäßigung

Das Entgelt kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Fürstenau, den

(Siegel)

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Wübbel